

**Kurzbeschreibung zum Thema:**

Wer einen Rechtsstreit mit einer Versicherung bezüglich der Regulierung auf den Zeitwert und den Reparaturwert führt, sollte beachten, dass der Zeitwert immer gefordert werden kann, der Reparaturwert allerdings einer 3 jährigen Verjährung unterliegt und der laufende Prozess dabei die Verjährungsfrist nicht unterbindet.

Eine Grundlage, die aus diesem Prozess nicht einmal der Versicherungsfachanwalt wusste und der Geschädigte dabei die gesamten Gerichtskosten selber übernehmen musste. Eine Gerichtsentscheidung, die Ihnen nicht passieren sollte.

**Urteil und Aktenzeichen:**

**Kommentar AG Ravensburg,  
Berufung LG Ravensburg :**

Einwände in der Berufung sind von der Sache her immer möglich. Allerdings ist das nachtragen eines Einwandes in der Berufung nur zulässig sofern die Verjährung der Sache noch nicht verbraucht ist. Das laufende Verfahren hindert dabei nicht die Verjährungsfrist für das in Anspruch nehmen des Reparaturwertes.

**Die Satire zum Thema:**

**1:  
Stirli:**

Thierrisches Orakel, ist ein Rechtsstreit vor Gericht eigentlich ein Lotterie - Spiel? Oder gibt es da auch noch ein Recht?

**2:**

**Thierrisches Orakel:**

Stirli, eigentlich nicht. Du solltest immer nur am Anfang eines Prozesse wissen, dass du nur ein Urteil bekommst. Sieh es mal so, in unserer Satire ist der Geschädigte ja auf einer Insel angekommen. Allerdings mit der Entscheidung der Richter mit Schiffbruch.



**Sachverhalt:**

Der Besitzer eines Holzhauses mit Cap-Code Fassade unterlag 2009 einem erheblichen Hagelsturm, bei dem nach seiner Meinung und der Meinung des BauFachForums erhebliche Schäden entstanden sind. Unter anderem an der Fassade. Daraufhin kontaktierte er seine Versicherung und bat um Regulierung. Zu bemerken ist, dass 30 Meter weiter ein weiteres Holzhaus, versichert bei einer anderen Versicherung, einen Zeitwertschaden von ca. 8.500.-€ zugestanden bekam. Das BauFachForum war auch dort mit involviert.

Die Versicherung regelte dann aus eigenem Ermessen und den Vorgaben eines Versicherungssachverständigen den Schaden beim Geschädigten mit ca. 1200.-€.

**Zeitwert:**

Grundlegend war, dass diese Zahlung als Zeitwertzahlung angesehen wurde und der Geschädigte allerdings auf den Reparaturwert bestand. Darauf wurden dann nochmals ca. 3 Monate mit der Versicherung verhandelt bis diese dann signalisierte, dass Sie keinen Euro mehr bezahlen werde. Bis dato vergingen bereits ca. 8 Monate. Der Geschädigte setzte den Reparaturschaden allerdings bei ca. 5.000.-€ an.

**Das selbstständige Beweisverfahren (SBV):**

Danach wurde das SBV eingeleitet. Das Gericht bestellte einen SV, der nach mehrfacher Aufforderung des Gerichtes nach weiteren 15 Monaten dann mit der letzten Fragenbeantwortung der Gutachtennachträge sein Gutachten fertig hatte.

**Ergebnis des Gutachtens:**

Der Gutachter lieferte dann mit einem >wachsweichen< Gutachten (Aussage der Richter am LG RV) und kam dann auf einen Zeitwert von ca. 2.200.-€ und einem Reparaturwert von ca. 6.200.-€. Dies deckte sich gerade mit den Zahlen, die der Geschädigte als Streitwert beim AG RV einklagte. Mit diesem Ergebnis des Sachverständigen, hatte der Geschädigte somit obsiegt und die Versicherung hätte für die bis dato entstanden ca. 5.500.-€ Gerichts-, Anwalts-, und Sachverständigenkosten aufkommen müssen.

**Zahlungsverantwortung der Versicherung:**

Daraufhin folgten wieder ca. 3 Monate strittige Verhandlungen mit der Versicherung über die Regulierungszahlung. Die Versicherung gab dann dem Geschädigten deutlich zu verstehen, dass es Ihnen egal sei, was der SV errechnet hat, Sie bezahlen nicht mehr als die ca. 1.200.-€.

### **Das Hauptverfahren wurde eingeleitet:**

Daraufhin musste der Geschädigte das Hauptverfahren einleiten, bei dem er auf die Kostennote des Gutachtens die Versicherung zur Zahlung verklagen musste. Dieses Verfahren nahm dann nochmals Monate in Anspruch.

### **Das Ergebnis:**

Das Gericht folgte der >wachsweichen< Aussage des SV nicht und machte noch gewisse Abstriche in der Schadenshöhe an. Grundlegend wurde der Zeitwert auf ca. 1.800.-€ abgewertet und der Reparaturwert ebenfalls auf ca. 5.000.-€.

Das Urteil viel dann so aus, dass der Geschädigte wohl obsiegt hat, allerdings die Gerichtskosten komplett zu Lasten des Geschädigten gingen, da die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben sei, einen solchen Prozess zu führen.

### **Zwischenbemerkung:**

Der Richter gab in seinem Urteil zu verstehen, dass der Geschädigte nach den Grundlagen der Gerichtbarkeit den Prozess vollständig gewonnen hat. Allerdings dieses >obsiegen< nicht im Verhältnis mit der Klage und den bis dato aufgelaufenen ca. 8.000.-€ Prozesskosten im Verhältnis steht. Immer ausgehend vom Zeitwert. Somit der Geschädigte sich letztendlich entgegen seines hier erzielten Ergebnis mit den von der Versicherung eigenmächtig ausbezahlten 1.200.-€ halt zufrieden sein hätte müssen.

Bis dato sind 2 Jahre und 10 Monate vergangen.

### **Überlegungen des Geschädigten:**

Der Geschädigte war dann erstmals mit dem Ergebnis, bei dem er ja 8.000.-€ einsetzen musste trotz seiner >Obsiegung< erst einmal geschockt. Mit seinem Anwalt wurde dann verhandelt, dass man erwäge in Berufung zu gehen. Der Ausschlag gab ein BGH Urteil. Denn letztendlich ist das AG RV ja nur vom Zeitwert ausgegangen. Denn den Reparaturwert hat der Geschädigte letztendlich bei der Versicherung ja noch nicht eingefordert. Der BGH allerdings klar aussagt, wenn der Reparaturwert eingefordert wird, nicht mehr der Zeitwert zur Entschädigung ansteht, sondern der Reparaturwert der ja wesentlich höher lag.

### **Die Voraussetzungen:**

Der BGH geht davon aus, dass dabei im Prozess ein Werkvertrag eines Handwerkers eingereicht werden muss, der diesen Reparaturwert mit einem fest unterzeichneten Werkvertrag bescheinigt.

### **Das Problem:**

Jetzt entsteht das Problem, dass der Geschädigte ja nicht weiß, was er entschädigt bekommt. Das kann er ja erst aus dem SBV erkennen. Oftmals hat der Geschädigte ja auch nicht die Finanziellen Mittel um den Schaden aus eigener Tasche zu bezahlen. Siehe Hochwasseropfer aus der neuesten Zeit aus Bayern. Daher kann der Geschädigte den Reparaturauftrag ja erst vergeben, wenn er von der Versicherung >grünes Licht< für die Auftragsdeckung erhält. Die Versicherung dieses >grüne Licht< selbst im Unterlegenen Fall vor dem AG RV nicht gab.

### **Handeln nach den guten Sitten:**

Damit ist jetzt der Geschädigte davon abhängig, dass für einen solchen Prozess ein Handwerker gefunden wird, der mit ihm einen Scheinvertrag mit einem Aufhebungsvertrag fertigt der die Reparaturkosten des SBV sicherstellt. Allerdings, wenn die Versicherung auch nach dem Verfahren nicht bezahlt er von diesem Vertrag zurücktreten kann.

Der BGH fordert letztendlich die Geschädigte auf, gegen die guten Sitten zu verstoßen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

Bis dato dachte jeder, dass keine Zeitnot vorhanden ist.

### **Berufung vor dem LG Ravensburg:**

Danach ging man vor dem LG RV in Berufung und forderte dann mit einem solchen Scheinvertrag den Reparaturwert mit ca. 5.200.-€ an.

Kein Mensch, auch nicht der Fachanwalt der Versicherung war im Bilde, dass zwischen Zeitwert und Reparaturwert eine Verjährungsfrist liegt.

### **Das Ergebnis der Berufung:**

Das LG RV war der Meinung, dass ein neuer Antrag (Nachtrag des Werkvertrages für die Reparatur) immer möglich ist, solange es der Sache dient. Allerdings aus dem Versicherungsgesetz heraus das Einreichen des Reparaturwertes mit einer 3 jährigen Verjährungsfrist fixiert ist. Und das Verfahren hindert diese Frist nicht. Eingereicht wurde dieser Werkvertrag nach 3 Jahren und 1 Monat, sodass das LG RV die Berufung auf die Reparaturwertforderung nicht zugelassen hat. Somit lediglich die Revision nur auf den Zeitwert geführt werden konnte. Hierbei dann das LG noch auf eine geringfügige Verbesserung des Zeitwertes kam allerdings nur bis in eine Größenordnung von 1.600.-€. Somit letztendlich der Streitwert mit der eigenständigen Anzahlung der Versicherung von ca. 1200.-€ abgezogen hat und somit der Zeitwert-Streitwert nur noch bei ca. 400.-€ lag. Somit die Prozesskosten von bis dato 8.500.-€ zu 1/10 für die Versicherung und 9/10 tel. für den Geschädigten verteilt wurden. Somit musste der Geschädigte um 1.600.-€ zu erhalten ca. 8.000.-€ einsetzen. Und bekam den Reparaturwert wegen einem Monat nicht zugestanden.

### **Kommentar (Empfehlung) vom Autor:**

1. Solche Klagen sollten nie geführt werden wenn keine Deckungszusage einer Rechtschutz vorliegt.
2. Jede Klage ist von der Fähigkeit des Sachverständigen abhängig. Das ist im Hagelfall ein erhebliches Risiko, da aus der Erfahrung des BauFachForums aus den letzten 4 Jahren mit ca. 36 Hagelprozessen kaum ein Gutachter zu finden ist, der Hagel definieren kann.
3. In solchen langwierigen Prozessen sollten von den Versicherungen eine Entbindung dieser 3 jährigen Verjährungsfrist des Reparaturwertes eingefordert werden.
4. Geht das die Versicherung nicht ein, sollte sofort ein solcher Werkvertrag über die Höhe des Schadens in der Klage gleich mit eingereicht werden. Damit kommt dann die Versicherung nicht mehr in Bezug auf die 3 jährige Verjährung aus der Reparatur-Entschädigung raus.